

**Verkaufsprospekt
mit integriertem Fondsvertrag vom 1. Januar 2024**

DWS (CH)

**Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
„Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“
(der „Umbrella-Fonds“)**

Fondsleitung

Solutions & Funds AG, Zweigniederlassung Zürich, Zürich

Depotbank

CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich

Die Zeichnung von Anteilen der Teilvermögen des DWS (CH) erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Prospektes mit integriertem Fondsvertrag. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Dieser Prospekt wird durch den jeweils letzten Jahresbericht ergänzt. Wenn der Stichtag des Jahresberichts mehr als acht Monate zurückliegt, wird dem Interessenten auch der Halbjahresbericht ausgehändigt. Angaben von wesentlicher Bedeutung werden in diesen periodischen Berichten jeweils aktualisiert.

Der Verteilung dieses Prospektes und dem Angebot und Verkauf von Anteilen der Teilvermögen können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) aller betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen seines jeweiligen Wohnsitz- oder Heimatstaates.

Inhalt

Teil 1: Prospekt

- 1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen**
 - 1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz
 - 1.2 Laufzeit
 - 1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften
 - 1.4 Rechnungsjahr
 - 1.5 Prüfgesellschaft
 - 1.6 Anteile
 - 1.7 Kotierung und Handel
 - 1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen
 - 1.9 Verwendung der Erträge
 - 1.10 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des DWS (CH)
 - 1.10.1 DWS (CH) Swiss Equity High Conviction
 - 1.10.2 DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland
 - 1.10.3 DWS (CH) Qi Global Climate Action
 - 1.10.4 DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds
 - 1.10.5 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen
 - 1.10.6 Sicherheitenstrategie
 - 1.10.7 Der Einsatz von Derivaten
 - 1.11 Nettoinventarwert
 - 1.12 Vergütungen und Nebenkosten
 - 1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)
 - 1.12.2 Total Expense Ratio
 - 1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten
 - 1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)
 - 1.12.5 Performance Fee
 - 1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)
 - 1.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen
 - 1.13 Einsicht der Berichte
 - 1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds
 - 1.15 Die wesentlichen Risiken
 - 1.16 Liquiditätsrisikomanagement
- 2. Informationen über die Fondsleitung**
 - 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung
 - 2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung
 - 2.3 Verwaltungs- und Leitorgane
 - 2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital
 - 2.5 Übertragung der Anlageentscheide
 - 2.5.1 DWS (CH) Swiss Equity High Conviction und DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland
 - 2.5.2 DWS (CH) Qi Global Climate Action
 - 2.5.3 DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds
 - 2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben
 - 2.7 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten
- 3. Informationen über die Depotbank**
 - 3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank
 - 3.2 Weitere Angaben zur Depotbank
- 4. Informationen über Dritte**
 - 4.1 Zahlstellen
 - 4.2 Vertreiber
- 5. Weitere Informationen**
 - 5.1 Nützliche Hinweise
 - 5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

5.3. Verkaufsrestriktionen

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

6.2 Profil des typischen Anlegers

6.2.1 DWS (CH) Swiss Equity High Conviction

6.2.2 DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland

6.2.3 DWS (CH) Qi Global Climate Action

6.2.4 DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

6.3 Verantwortungsvolles Investieren

6.4 Vor- und Nachteile einer Dachfonds-Struktur/Selektionsprozess für Zielfonds

6.5 Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes

7. Ausführliche Bestimmungen

Tabelle 1

Anhang I und II

Teil 2: Fondsvertrag

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS BZW. DIE TEILVERMÖGEN

Der DWS (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG", "Gesetz"), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- DWS (CH) Swiss Equity High Conviction
- DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland
- DWS (CH) Qi Global Climate Action
- DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des DWS (CH) wurde erstmals am 11.02.1999 von der damaligen Eidgenössischen Bankenkommision genehmigt.

Mit Wirkung per 1. Januar 2024 erfolgte mit Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA") ein Wechsel der Fondsleitung von bisher der Vontobel Fonds Services AG, Zürich neu auf die Solutions & Funds AG, Zweigniederlassung Zürich, Zürich.

Mit Genehmigung der FINMA wurde das Teilvermögen DWS (CH) I - Qi Global Climate Action, nach vorgängiger Umwandlung des Teilvermögens von einem vertraglichen Anlagefonds der Art "Effektenfonds" in einen vertraglichen Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen", sowie der Anlagefonds DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds mit Wirkung per 21. März 2022 als neue Teilvermögen in den DWS (CH) übertragen.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch): Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA: Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und (soweit publiziert) Praxis in der Schweiz aus. Sie dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und stellen keine steuerliche oder rechtliche Empfehlung oder Beratung dar. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen

Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA jederzeit neue Teilvermögen zu eröffnen, für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Für die Teilvermögen bestehen zurzeit die folgenden Anteilsklassen:

Die **ED-Klasse** ist ausschüttend. Anteile der Klasse «ED» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder von Anlegern, die eine Mindestanlage von 100'000 CHF gezeichnet haben.

Die **FD-Klasse** ist ausschüttend. Anteile der Klasse «FD» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder von Anlegern, die eine Mindestanlage von 2 Mio. CHF gezeichnet haben.

Die **ID-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «ID» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 10 Mio. CHF gezeichnet haben.

Die **ID100-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «ID100» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 100 Mio. CHF gezeichnet haben.

Die **KD-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «KD» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 1 Mio. CHF gezeichnet haben.

Die **LC-Klasse** ist thesaurierend. Die Klasse «LC» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.

Die **LD-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «LD» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder, wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Teilvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegebenen Cut-off Zeit an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags-tags berechnet. Nach cut-off time bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Beispiel: Eine Zeichnung geht vor Cut-off an einem Montag bei der Depotbank ein. Montag und Dienstag sind Bankwerktage in Zürich. Bewertungstag ist damit Dienstag. Der Ausgabepreis wird auf der Basis der Schlusskurse vom Montag am Dienstag berechnet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Anteilsklasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Anteilsklasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf den Rappen gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Bewertungstag.

Falls an einem Auftragstag die Summe der eingegangenen Rücknahmeanträge nach Abzug der am selben Auftragstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile ohne Berücksichtigung von Sacheinlagen gemäss § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags (Nettorücknahmen) 10% des gemäss § 16 des Fondsvertrags berechneten Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des betreffenden Teilvermögens, im Interesse der verbleibenden Anleger nach eigenem Ermessen entscheiden, alle an diesem Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträge für Anteile proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen (Gating). Im Umfang, in welchem die Rücknahmeanträge gekürzt werden, gelten diese als für den nächsten Auftragstag eingegangen, wobei keine Bevorzugung gegenüber weiteren Rücknahmeanträgen des nächsten Auftrages erfolgt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des zeitlich zu begrenzenden Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Nettoerträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des DWS (CH)

Detaillierte Angaben zum Anlageziel, zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag ersichtlich.

1.10.1 DWS (CH) Swiss Equity High Conviction

Anlageziel

Das Anlageziel des DWS (CH) Swiss Equity High Conviction besteht hauptsächlich darin, mittel- bis langfristigen Wertzuwachs in Schweizer Franken durch Anlage in ein Portfolio von Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten von Schweizer Unternehmen zu erzielen, welcher nach Abzug der Kosten über der Wertentwicklung des nachfolgend genannten, repräsentativen Schweizer Aktienindex liegt.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und die im Index enthalten sind, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten eine Bindung an den Index oder einen Teilindex des Indexes aufweisen und nicht mit Hebelwirkung ausgestattet sind, in Derivate (einschliesslich Warrants, namentlich aber Optionen und Futures) auf die vorstehend erwähnten Beteiligungswertpapiere und –rechte und Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen und in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte ohne Hebelwirkung wie namentlich Zertifikate, Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt die vorstehend erwähnten Beteiligungswertpapiere und –rechte zugrunde liegen sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen.

Index gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. e des Fondsvertrags

Swiss Performance Index (SPI®) Total Return

1.10.2 DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland

Anlageziel

Das Anlageziel des DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland besteht hauptsächlich darin, langfristigen Wertzuwachs in Schweizer Franken durch Anlage in ein Aktienportfolio von Schweizer Emittenten, die im nachfolgend genannten, repräsentativen Schweizer Aktienindex von kleineren und mittleren Unternehmen ("Small and Mid Caps") bzw. einem Small and Mid Caps Teilindex des nachfolgend genannten Aktienindex vertreten sind, zu erzielen. Anstelle von Direktanlagen können Anlagen in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Aktien zugrunde liegen, oder indirekte Anlagen über Exchange Traded Funds treten.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Index enthalten sind oder die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten und eine Marktkapitalisierung aufweisen, die sich in dem durch den Index gesetzten Rahmen bewegt, in Anteile bzw. Aktien von Exchange Traded Funds ("ETF"), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, eine Bindung an den Referenzindex aufweisen und nicht mit Hebelwirkung ausgestattet sind, in Derivate (einschliesslich Warrants, namentlich aber Optionen und Futures) auf die vorstehend erwähnten Anlagen und in frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte ohne Hebelwirkung wie namentlich Zertifikate, Indexzertifikate und Indexbaskets auf die vorstehend erwähnten Anlagen sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen.

Index gemäss § 8 Ziff. 3. Bst. e des Fondsvertrags

Swiss Performance Index Extra (SPI EXTRA®) Total Return

1.10.3 DWS (CH) Qi Global Climate Action

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht in der Investition in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Reduzierung der CO₂-Emissionen beitragen. Dabei orientiert sich der Vermögensverwalter an den langfristigen Erderwärmungszielen des Pariser Abkommens unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Dazu bindet der Vermögensverwalter neben Risiko- und Ertragsüberlegungen als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Klimarisikoprofils**, **Umsatzes in kontroversen Sektoren**, von **Normverstössen** und einer **ESG-Qualitätsbewertung mit Peer-Group-Vergleich**) sowie «Stimmrechtsausübung» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Die Titelauswahl basiert auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz, der von der Quantitative Investments (Qi)-Gruppe der DWS verwaltet wird. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden in einem ersten Schritt die nachstehend in Ziff. 6.3 beschriebenen Ausschlüsse vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird ein Aktienportfolio definiert, das im Vergleich zum weltweiten Anlageuniversum (d.h. liquider Aktien, die weltweit an Börsen kotiert sind) eine um 50% geringere Kohlenstoffintensität (Treibhausgas-(THG-)Emissionen der Emissionskategorien (*Scopes*) 1, 2 und 3 und vermiedene Emissionen) aufweist. Dazu beachtet der Vermögensverwalter die nachfolgenden Obergrenzen hinsichtlich der auf Einzeltitelebene gemäss seiner ESG-Datenbank bestimmten Kohlenstoffintensität.

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

- Reduzierung der Kohlenstoffintensität des Teilvermögens: Die Kohlenstoffintensität des Gesamtportfolios darf nicht mehr als 50% der Kohlenstoffintensität des Anlageuniversums betragen und muss unter 425 Tonnen CO₂-Emissionen pro eine Million US-Dollar Umsatz (425 t/Mio. USD) liegen. Der Vermögensverwalter senkt diese Obergrenze für die Kohlenstoffintensität des Gesamtportfolios jedes Jahr um 7% gegenüber dem weltweiten Anlageuniversum mit einer ersten Herabsetzung per 21. März 2023. Den Ausgangspunkt bildet der feste Referenzwert von 425 t/Mio. USD. Die angestrebte Reduktion von 7% pro Jahr wird geometrisch berechnet.
- Engagement im Kohlebereich: Der Anteil von Unternehmen mit Engagement im Kohlebereich (d.h. Emittenten, die mehr als 1% ihres Umsatzes aus Kohle erzielen) wird auf null reduziert;
- Erhebliches Engagement bei fossilen Brennstoffen: Der Anteil von Unternehmen mit erheblicher Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen (d.h. Emittenten, die mehr als 50% ihres Umsatzes aus fossiler Energie erzielen) wird ebenfalls auf null reduziert.

Die nachstehend unter Ziff. 1.15 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen für dieses Teilvermögen sind ebenfalls nachstehend unter Ziff. 1.15 beschrieben.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets) und in allen frei konvertierbaren Währungen, in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die vorstehend erwähnten Anlagen, auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehend erwähnten Anlagen und in kollektive Kapitalanlagen auf die vorstehend erwähnten Anlagen sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen.

1.10.4 DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

Anlageziel

Das Anlageziel des DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds besteht darin, einen angemessenen Ertrag in Schweizer Franken durch Anlage in in- und ausländische Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte zu erzielen. Es soll langfristig ein Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation erzielt werden. Des Weiteren verfolgt der DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds das Ziel, die Rendite des nachfolgend genannten Benchmarks zu übertreffen. Gleichzeitig soll ein stetiger Kapitalertrag bei parallel laufender Risikodiversifikation erzielt werden.

Anlagepolitik

Diese Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapieren und –wertrechten und Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner mit Sitz im In- oder Ausland, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate (einschl. Warrants) auf die vorstehend erwähnten Anlagen und Währungen und in auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte ohne Hebelwirkung wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die vorstehend erwähnten Anlagen sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen [zurzeit Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)].

Benchmark gemäss § 8 Ziff. 5 des Fondsvertrags

SBI AAA-BBB Total Return (Bloomberg Ticker: SBR14T)

1.10.5 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 15 Ziff. 4 und 5 des Fondsvertrags.

Für die Teilvermögen DWS (CH) Swiss Equity High Conviction und DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland darf die Fondsleitung in Erweiterung der vorstehenden Regelungen einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

Für das Teilvermögen DWS (CH) Swiss Equity High Conviction ist die oben erwähnte Grenze von 20% auf 30% angehoben, wenn es sich um direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. aa des Fondsvertrags handelt, deren prozentuale Gewichtung in dem oben im Prospekt genannten Referenzindex 14% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Fonds die prozentuale Gewichtung der Titel im Index nicht um mehr als 50% überschreiten. Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex liegt.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

1.10.6 Sicherheitenstrategie

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barsicherheiten in der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens sowie in folgenden, weiteren Währungen: Euro (EUR), United States Dollar (USD), Schweizer Franken (CHF) und Britische Pfund (GBP);
- Staatsanleihen, die von folgenden Staaten als Emittenten begeben sind: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz;
- Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen, wobei das Rating in der Regel mindestens S&P AA- bzw. Moodys Aa3 betragen muss, wobei das tiefere der beiden Ratings jeweils massgeblich ist;

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

- Die Sicherheiten müssen hoch liquide, börsentäglich bewertet und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

- Es dürfen Sicherheiten im Umfang von höchstens 30% des Fondsvermögens entgegengenommen werden;
- Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen;
- Sicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein, wobei bei Staatsanleihen Sicherheiten auch von einem einzelnen Staat entgegengenommen werden, wenn sich die Sicherheiten auf 6 verschiedene Emissionen verteilen und keine der Emissionen mehr als 30% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens ausmacht;
- Barsicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden und Sicherheiten dürfen ihrerseits nicht ausgeliehen, weiter verpfändet, verkauft, neu angelegt oder zur Deckung von derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

- Barsicherheiten erfordern keine Sicherheitsmarge, jedoch müssen bei Barsicherheiten in einer anderen als der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens Währungsschwankungen ausgeglichen werden;
- bei Staatsanleihen wird die Sicherheitsmarge basierend auf der Restlaufzeit festgelegt. Die Restlaufzeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Jahre, wobei diese in keinem Fall mehr als 30 Jahre betragen darf. Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge:

Sicherheit	Bandbreiten
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% - 3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2% - 5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2% - 7%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren	5% - 13%

Detaillierte Angaben zum Anlageziel der Teilvermögen, zur Anlagepolitik und zu deren Beschränkungen, zu den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind im Fondsvertrag, §§ 7 bis 15, enthalten.

1.10.7 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Umbrella-Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt

der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Umbrella-Fonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommende Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 1/1000 der Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Die maximale Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission sowie die maximale Depotbankkommission pro Anteilsklasse können der Tabelle 1 am Ende des Prospekts sowie aus § 19 Ziff. 1 und 3 des Fondsvertrags entnommen werden.

Die Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen.

Die Depotbankkommission wird für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben der Depotbank verwendet.

Ausserdem können aus der Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission der Fondsleitung Retozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospektes bezahlt werden.

Zusätzlich können den jeweiligen Vermögen der Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Unter diese Nebenkosten

können auch transaktionsgebundene Kosten subsumiert werden, welche im Zusammenhang mit Risikominderungspflichten gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 anfallen.

Der jeweils effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission sowie der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 5% p.a. betragen. Im Jahresbericht wird der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen angegeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebs- und Vermittlungstätigkeiten von Fondsanteilen: Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Absatz oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Die Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland ist aus der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Bei der Rücknahme von Anteilen wird keine Rücknahmekommission erhoben. Für den Wechsel innerhalb eines Teilvermögens oder von einem Teilvermögen zu einem anderen wird keine Umtauschkommission erhoben.

1.12.5 Performance Fee

Die Fondsleitung kann für einzelne in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Teilvermögen eine erfolgsbezogene Kommission beziehen. Sie beträgt höchstens 15% und wird, sofern die Voraussetzungen von § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags erfüllt sind, auf der Grundlage der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des im Prospekt genannten Referenzindex auf dem Inventarwert des jeweiligen Nettofondsvermögens berechnet. Die Performance Fee wird, falls und solange Anteile verschiedener Klassen ausgegeben sind und sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Verwaltungskommissionssätze aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet. Der jeweils gültige effektive Satz ist jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht genannt.

Zurzeit wird für die Teilvermögen DWS (CH) Swiss Equity High Conviction und DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland eine Performance Fee erhoben.

Beim Vergleichsindex („Benchmark“) für die Ermittlung der Performance handelt es sich bei den Teilvermögen zurzeit um den jeweilig folgenden Index:

- DWS (CH) Swiss Equity High Conviction: Swiss Performance Index (SPI®) Total Return
- DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland: Swiss Performance Index Extra (SPI EXTRA®) Total Return

Ein allfälliger Wechsel des jeweiligen Vergleichsindex wird der FINMA unterbreitet und im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bekannt gemacht. Zudem ist der Prospekt entsprechend anzupassen. Die prozentuale Wertentwicklung des jeweiligen Vergleichsindex ist demnach der Vergleichsmassstab für den Anlageerfolg der Vermögensverwaltung.

Die erfolgsbezogene Kommission ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz zugunsten des Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt und wenn die seit der Lancierung des Fonds kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert erreichen.

Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls die Voraussetzungen von § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags erfüllt sind, täglich abgegrenzt und belastet. Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten Höchstwert (vor der Entnahme der erfolgsbezogenen Kommission) und dem neuen Höchstwert

zugrunde gelegt. Die Belastung der Performance Fee ist auch möglich, wenn der Nettoinventarwert gesunken ist.

Im Anhang I und II dieses Prospekts finden sich Beispiele für die Berechnung der jeweiligen Performance Fee.

1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission, sondern lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission belastet, sofern dies § 19 des Fondsvertrags vorsieht.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der DWS (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Vermögen des Teilvermögens zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in der Hebelwirkung (Leverage), im Liquiditätsrisiko, im allgemeinen Marktrisiko, in den mit Anlagen in Emerging Markets verbundenen Risiken und in der Risikostreuung.

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die

Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Teilvermögen können insbesondere den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

Allgemeines Marktrisiko

Die Teilvermögen können in die weltweiten Märkte für Effekten und andere Finanzinstrumente investieren. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der Marktrisiken an, als sie die Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Sofern ein Teilvermögen in kleine und mittlere Unternehmen investiert, wird darauf hingewiesen, dass diese Unternehmen meist engere Märkte als grosse Unternehmen aufweisen. Namentlich die Liquidität der Aktien von kleineren Unternehmen kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass das Teilvermögen unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann und dass der Wert des Fondsvermögens grösseren Schwankungen unterliegen kann als bei Aktienfonds, die ihre Anlagen auf grosse Unternehmen ausrichten. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert oder es kann bei OTC Titeln das Market Making eingestellt werden. Bei ungewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn das Marktvolumen besonders niedrig ist, kann es für ein Teilvermögen schwierig sein, manche seiner Anlagen zu bewerten und/oder mit ihnen zu handeln, insbesondere, um umfangreiche Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Kursänderungsrisiko

Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Anlagen stets auch Risiken. Anlagen in Aktien beinhalten höhere Risiken als solche in festverzinsliche Instrumente. Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder des Börsenklimas können erhebliche Kursausschläge zeitigen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren und Wertrechten sind allfällige Kursveränderungen auch von den Laufzeiten der Anlagen abhängig. Festverzinsliche Anlagen mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Anlagen mit längeren Laufzeiten.

Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Anlagen zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge Kurssteigerungen nach sich ziehen können.

Das mit einer Anlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Risiken von Marktstörungen

Lokale, regionale oder globale Instabilität, natürliche und technische Katastrophen, politische Spannungen und Krieg, Terror- und Cyberangriffe sowie die Bedrohung durch eine lokale, regionale oder globale Pandemie und andere Arten von Katastrophen können die Leistungsfähigkeit der lokalen, regionalen oder globalen Wirtschaft beeinträchtigen. Dazu gehören Marktvolatilität, Markt- und Geschäftsunsicherheiten und -schließungen, Lieferketten- und Reiseunterbrechungen, die Notwendigkeit für Mitarbeiter und Lieferanten, an externen Standorten zu arbeiten, sowie beträchtliche personelle Abwesenheiten aus medizinischen Gründen. Dies kann zu langfristigen Auswirkungen auf den lokalen, regionalen und weltweiten Finanzmärkten führen und weitere wirtschaftliche Unsicherheiten in einem oder mehreren

Ländern, Regionen oder weltweit verursachen. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen bedeutender zukünftiger Ereignisse auf die Weltwirtschaft und die Wertpapiermärkte vorherzusagen. Eine ähnliche Störung der Finanzmärkte könnte sich auf die Zinssätze, das Kreditrisiko, die Inflation und andere Faktoren auswirken, die nicht immer im Voraus bestimmbar sind und angegangen werden können.

Währungsrisiko

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds können weltweit in Anlagen investieren, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern, ist aber nicht verpflichtet, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.

Emittentenrisiko

Unter dem Emittentenrisiko versteht man das Risiko, dass ein Emittent von Wertpapieren zahlungsunfähig wird und die Inhaber der Wertpapiere ihr eingesetztes Kapital verlieren. Eine wichtige Rolle spielt das Emittentenrisiko bei Forderungswertpapieren und -wertrechten, aber auch bei Derivaten wie Optionsscheinen oder Zertifikaten. Das Emittentenrisiko hängt immer von der finanziellen und wirtschaftlichen Situation und Zukunft des Emittenten ab.

Kreditrisiko

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Abwicklungsrisiko

Durch die Anlage an den Finanzmärkten ist der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass die Abwicklung mit einem Abschlag erfolgt oder dass Wertpapiere nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht übermittelt werden.

Betriebsrisiko

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Versagen, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapieren wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Gegenparteirisiken

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermö-

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag DWS (CH)

genswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Anlagen in Aktien

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und, den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Anlagen in Zielfonds

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Risiken im Zusammenhang mit Emerging Markets und OTC

Die Fondsleitung kann einen im Fondsvertrag bestimmten Teil des Vermögens der Teilvermögen in Anlagen mit Emittenten aus Emerging Markets Ländern investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Zur Zeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Estland, Indien, Indonesien, Israel, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als "Emerging Markets Länder" gelten, ist nicht abschliessend und unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie den Teilvermögen nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuern auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividendenerträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Emerging Markets Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist. Insbesondere bei OTC-Geschäften mit Zertifikaten, derivativen und strukturierten Finanzprodukten

muss neben dem Gegenparteirisiko des Emittenten auch das Marktrisiko, dem die Basiswerte unterliegen, Beachtung geschenkt werden. Neben einem möglichen Verlust aus dem Rückgang des Marktwerts der Basiswerte kann im Extremfall auch ein Gesamtverlust durch den Ausfall des Emittenten eintreten. In dem Umfang in dem ein Teilvermögen Investitionen in indirekte Anlagen in Anlagen in Emerging Markets sowie in an einem OTC-Markt gehandelte Zertifikate, Derivative und strukturierte Finanzprodukte tätigt, besteht demnach ein erhöhtes Verlustrisiko.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und –wertrechte

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Risiken im Zusammenhang mit forderungs- und hypothekenbesicherten Wertpapieren

Forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. „Asset Backed Securities“ oder „ABS“) sind mit Vermögensgegenständen (Assets) unterlegte (Backed) Wertpapiere (Securities). Sie dienen der Liquiditätsbeschaffung von Unternehmen und entstehen durch die Veräusserung eines Forderungsbestands an eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle „SPV“), die sich durch die Emission von mit diesen Forderungen besicherten Wertpapieren (Verbriefung) am Kapitalmarkt refinanziert.

Hypothekenbesicherte Wertpapieren (sog. „Mortgage Backed Securities“ oder „MBS“) sind mit Hypothekenfinanzierungen besicherte Wertpapiere, die im Rahmen einer Verbriefung von einer Zweckgesellschaft an Investoren emittiert werden. MBS gehören zur Gruppe der Asset-Backed Securities und werden nach Art der verbrieften Hypotheken in Gewerbeimmobilien („sog. Commercial Mortgage-Backed Securities“ oder „CMBS“) und in Hypotheken für Eigenheime (sog. „Residential Mortgage-Backed Securities“ oder „RMBS“) differenziert. MBS und andere ABS werden insbesondere von der Regierung der Vereinigten Staaten, von privaten Wirtschaftsunternehmen und dem Agency-Sektor begeben (sog. „Agency MBS“).

Agency MBS werden in der Regel von staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen wie der Government National Mortgage Association (auch bekannt als GNMA oder Ginnie Mae), der Federal National Mortgage Association (auch bekannt als FNMA oder Fannie Mae) oder der Federal Home Loan Mortgage Corp. (auch bekannt als Freddie Mac) ausgegeben. GNMA Anleihen werden zum Teil durch die Kreditwürdigkeit der US-Regierung gesichert und sind somit geringeren Ausfallrisiken ausgesetzt. Bei den FNMA und Freddie Mac Wertpapieren fehlt es dagegen an einer vergleichbaren Absicherung, da diese lediglich staatlich gefördert werden. Das Ausfallrisiko ist jedoch letztlich noch als geringer als bei von privaten Wirtschaftsunternehmen begebenen Wertpapieren einzustufen.

Mit einem Engagement in MBS und (andere) ABS besteht insbesondere das Risiko von veränderten Gegenparteien.

Risiken im Zusammenhang mit Pflichtwandelanleihen

Pflichtwandelanleihen (sog. „Contingent Convertible Bonds“ oder „CoCo-Bonds“) sind festverzinsliche Wertpapiere, die automatisch in Aktien umgewandelt werden, sobald ein oder mehrere vordefinierte Ereignisse (sogenannte „Trigger“) eintreten wie beispielsweise dass der Emittent eine vordefinierte Eigenkapitalquote unterschreitet. Die Umwandlung wird zu einem vorher festgelegten Umwandlungsverhältnis vorgenommen.

Während Anlagen in CoCo-Bonds einerseits einen überdurchschnittlichen Ertrag erwarten lassen, können diese Anlagen signifikante Risiken beherbergen, unter anderem das Risiko der Kuponstreichung, das Kapitalstrukturinversionsrisiko, das Laufzeitverlängerungsrisiko sowie ein branchenspezifisches Risiko.

Risiken im Zusammenhang mit Katastrophen-Anleihen und Versicherungsverbriefungen

Katastrophen-Anleihen (sog. „Cat-Bonds“) und Versicherungsverbriefungen (sog. „Insurance Linked Securities“ oder „ILS“) dienen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaften dazu, Verpflichtungen, welche ihnen beim Eintritt von Versicherungsereignissen erwachsen können, über den Kapitalmarkt abzusichern. ILS sind Wertpapiere (mehrheitlich in Form von Anleihen aber teilweise auch in Form von Notes, Derivaten oder Vorzugsaktien) deren Wertentwicklung sowie gegebenenfalls Coupon- bzw. Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungsereignissen (beispielsweise Naturkatastrophen, Explosions- und Feuerkatastrophen und ähnliche ausserordentliche Versicherungsereignisse) abhängt. Bei Anlagen in Cat-Bonds und ILS besteht das Risiko des Eintrittes eines bestimmten Versicherungsereignisses für die Entwicklung der Anlage im Vordergrund: tritt ein Versicherungsereignis ein und werden dabei die definierten Schwellenwerte überschritten, so kann sich der Wert der Anlage bis zu einem Totalausfall reduzieren. Das Risiko des Eintrittes eines Versicherungsereignisses basiert sodann auf Risikomodellen, die naturgemäss mit grossen Unsicherheiten behaftet sind.

ILS haben in der Regel eine längere Laufzeit und werden OTC gehandelt. Da es keinen standardisierten Sekundärmarkt gibt, sind diese Kontrakte und Verträge nicht handelbar. Es besteht somit die Möglichkeit, dass die Liquidität eingeschränkt sein kann und die Rücknahme der Anteile verzögert wird.

Notleidende Wertpapiere

Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in finanzieller Notlage befinden oder vor dem Konkurs stehen in der Regel mit einem Standard & Poor Rating unter CCC - (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur).

Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Vermögensverwalter ab.

Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit zu hohen Abschlägen angeboten werden können, die durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt sind. Derart «ungerechtfertigt hohe» Abschläge ergeben sich häufig dadurch, dass viele grosse institutionelle Anlegergruppen wie Pensionskassen, Versicherungsunternehmen, Banken usw. entweder nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht in notleidende Wertpapiere investieren dürfen. Anders als im Sektor nicht notleidender Wertpapiere wird dieser Sektor ausserdem nur von einem kleinen Teil der Research-Analysten beobachtet, was bei notleidenden Wertpapieren mehr Fehlbewertungen nach sich ziehen kann als bei nicht notleidenden Titeln.

Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger ihre Investition nicht oder nur zum Teil zurückbezahlt bekommen.

Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Die Liquidität des Wertpapiers kann also zu einem höheren Risiko werden als das Kreditrisiko oder ist möglicherweise sogar das bedeutendste Risiko, dem der Inhaber des notleidenden Wertpapiers ausgesetzt ist.

Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt ferner dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Das Kreditrisiko gewinnt an Bedeutung, anders als bei Wertpapieren, die von Unternehmen mit gutem Geschäftsverlauf begeben werden.

Konzentration der Anlagen / Risikostreuung

Die Fondsleitung ist bestrebt, durch Anlage in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten ein diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können die Anlagen der Teilvermögen jeweils in einzelne Wirtschaftssektoren investiert werden. Auch können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Bereiche dieses Sektors und einzelne Regionen konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse und Bedingungen mit Bezug zu ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Themen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physisches Klimarisiko) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Klimawandelrisiko). Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken schaffen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie tatsächlich oder potenziell wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für die angestrebte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen des Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Nachhaltigkeitsrisiko sowie betroffener Region und Anlageklasse. In der Regel wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Vermögensanlage eine negative Auswirkung auf deren Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann. Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermassen für alle ESG-Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung überwacht mittels geeigneten Verfahren die Liquidität der Teilvermögen und stellt damit sicher, dass diese angemessen liquide sind, um Rücknahmeanträgen nachkommen zu können. Sie berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, die Handelsfrequenz, die Liquidität der zugrunde liegenden

Vermögenswerte und deren Bewertung sowie die Zusammensetzung des Anlegerkreises. Zudem werden die Teilvermögen unter Berücksichtigung von verschiedenen Stressszenarien auf Liquiditätsrisiken hin überprüft.

Die Fondsleitung überprüft mindestens jährlich die Verfahren sowie die Abläufe und die Organisation des Liquiditätsmanagements. Sie führt zudem monatlich eine Beurteilung der zu erwartenden Liquiditätsrisiken durch. Soweit entsprechende Informationen vorliegen, überprüft die Fondsleitung auch monatlich die Zusammensetzung des Anlegerkreises eines Teilvermögens, um potenzielle Auswirkungen auf die Liquidität der Teilvermögen zu bewerten.

Die Liquiditätsrisiken werden in Ziff. 1.15 «Die wesentlichen Risiken» näher beschrieben.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Solutions & Funds AG handelnd durch Ihre Zweigniederlassung Zürich, Schweizergasse 10, 8001 Zürich, welche eine Zweigniederlassung der Solutions & Funds AG ist. Seit 2008 ist die Fondsleitung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. August 2023 verwaltet die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 20 (zwanzig) kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), davon 15 (fünfzehn) vertragliche Anlagefonds und 5 (fünf) SICAV, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 4'151 Mio. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung per 31.08.2023 insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW)
- die Erstellung der Buchhaltung
- den Betrieb des IT-Systems
- andere administrative und logistische Aufgaben (Steuerabrechnungen für die Anlagefonds und ihre Teilvermögen, Rückerstattung von Quellensteuern usw.)
- die Rechts- und Steuerberatung in dem vom Anlagefonds bzw. Ihrer Teilvermögen benötigten Umfang.

Solutions & Funds AG, Zweigniederlassung Zürich
Schweizergasse 10
8001 Zürich

www.solutionsandfunds.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der **Verwaltungsrat** der Fondsleitung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| ▪ Michel Dominicé, Präsident: | Senior Partner bei Dominicé & Co. – Asset Management |
| ▪ Michel Abt, Vizepräsident: | Partner bei FBT Avocats SA |
| ▪ Nathalie Feingold, Mitglied: | unabhängige Verwaltungsrätin und Mitglied strategischer Ausschüsse von Technologieunternehmen |
| ▪ Arno Kneubühler, Mitglied: | Geschäftsführer bei PROCIMMO SA |

Die **Geschäftsleitung** der Fondsleitung wurde an folgenden Personen anvertraut:

- | | |
|----------------------------|-----|
| ▪ Andreea Stefanescu | CEO |
| ▪ Violaine Augustin-Moreau | COO |

▪ Steven Wicki

Head Business & Products

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitung beträgt seit dem 3. Mai 2021, CHF 6'100'000.00. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Das Kapital wird von einer diversifizierten Gruppe von professionellen Akteuren aus den Finanz-, Immobilien- und Vermögensverwaltungssektoren, welche alle auf unterschiedlicher Weise innerhalb von Schweizer oder ausländischen Anlagefonds mit Vertrieb in der Schweiz aktiv sind, gehalten.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

2.5.1 DWS (CH) Swiss Equity High Conviction und DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide der Teilvermögen DWS (CH) Swiss Equity High Conviction und DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland an die DWS Investment GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz und Hauptverwaltung in Frankfurt am Main, übertragen. Die Geschäftsanteile der DWS Investment GmbH werden zu 100% durch die DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main, gehalten. Die DWS Investment GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt als solches in Deutschland einer Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die DWS Investment GmbH zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Finanzportfolioverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und DWS Investment GmbH abgeschlossener Portefeuille Managementvertrag.

2.5.2 DWS (CH) Qi Global Climate Action

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide des Teilvermögens DWS (CH) Qi Global Climate Action an die DWS International GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz und Hauptverwaltung in Frankfurt am Main, übertragen. Die Geschäftsanteile der DWS International GmbH werden zu 100% durch die DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main, gehalten. Die DWS International GmbH ist ein Finanzdienstleistungsinstitut und unterliegt als solches in Deutschland einer Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die DWS Investment GmbH zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Finanzportfolioverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und DWS International GmbH abgeschlossener Portefeuille Managementvertrag.

2.5.3 DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide des Teilvermögens DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds an die DWS CH AG, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht, mit Sitz in Zürich, übertragen. Die DWS CH AG ist ein Verwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt als solcher der Aufsicht der FINMA.

Die DWS CH AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DWS CH AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat im Weiteren Teilaufgaben wie die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Führung der Buchhaltung, den Betrieb der mit diesen weiteren Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben an die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, übertragen. Diese ist gleichzeitig als Depotbank eingesetzt und zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Depotbank abgeschlossener Vertrag.

2.7 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich. CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank, Depotbank im Sinne des Kollektivanlagengesetzes sowie Vertreterin von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen mit Sitz in Zürich, Schweiz. CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, ist eine Zweigniederlassung der CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Luxemburg. CACEIS Investor Services Bank S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

CACEIS Investor Services Bank S.A., bietet Verwaltungsgesellschaften von kollektiven Kapitalanlagen, Asset Managern, Pensionskassen oder anderen institutionellen Finanzinvestoren eine Vielzahl von Dienstleistungen an, einschliesslich der globalen Verwahrung von Vermögenswerten, Administration von kollektiven Kapitalanlagen, Führung des Investorenregisters sowie weitere Dienstleistungen im Bereich kollektiver Kapitalanlagen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als „Participating Foreign Financial Institution (PFFI)“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind:

- CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen ist die DWS CH AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich, beauftragt worden.

5. WEITERE INFORMATIONEN

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.deutschefunds.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber am ersten und dritten Mittwoch im Monat (bzw. dem darauf folgenden Bankwerktag) sowie am letzten Wochentag (Montag – Freitag) des Kalenderjahres, auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.com.

5.3. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- b) Anteile dieser Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind weder gemäss dem US Securities Act 1933 noch dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US-Personen weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

US-Personen sind Personen, die durch US-amerikanische Gesetzgebungs- oder Regulierungsgesetze (hauptsächlich den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) als "US-Personen" definiert sind.

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

6. WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die Angaben zur Performance des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden in den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt.

6.2 Profil des typischen Anlegers

6.2.1 DWS (CH) Swiss Equity High Conviction

Dieses Teilvermögen ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktienchancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

6.2.2 DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland

Dieses Teilvermögen ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktienchancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

6.2.3 DWS (CH) Qi Global Climate Action

Dieses Teilvermögen ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

6.2.4 DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

Dieses Teilvermögen ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der eine stetige Wertentwicklung, aber auf niedrigem Zinsniveau, zum Anlageziel hat. Kurzfristige moderate Schwankungen sind möglich, aber mittel- bis langfristig ist kein Kapitalverlust zu erwarten.

6.3 Verantwortungsvolles Investieren

Das Thema verantwortungsvolles Investieren ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als verantwortungsvolles Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («**ESG-Faktoren**») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z.B. Folgendes verstanden werden:

Umwelt (*Environmental*, «E»):

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales (*Social*, «S»):

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- zwingende Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance (*Governance*, «G»):

- Unternehmensleitsätze gemäss ICGN (International Corporate Governance Network);
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäss UN Global Compact.

Für den Vermögensverwalter gelten *ESG Guidelines*, eine *Corporate Governance and Proxy Voting Policy* und *Controversial Weapons Guidelines* (zusammen, die «**ESG-bezogenen Richtlinien**»), welche ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit verantwortungsbewusstem Investieren regeln. Mehrere Beteiligte innerhalb der Organisation der DWS Group (u.a. ein dediziertes Komitee) begleiten die Entwicklung und Umsetzung der vorgenannten ESG-bezogenen Richtlinien auf verschiedenen Ebenen durch die Beratung der Leitungs- und Aufsichtsorgane und die Steuerung nachhaltiger Produkte (u.a. durch die Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie und die Pflege von Ausschluss- und Bewertungskriterien). Die ESG-bezogenen Richtlinien werden auch auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie («**ESG-Teilvermögen**») angewendet.

Die ESG-bezogenen Richtlinien zielen darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 1.15 vorstehend) enthalten.

Nachhaltigkeitsansätze

Der Vermögensverwalter bewertet potentielle Anlagen aufgrund einer proprietären ESG-

Anlagemethodik, welche auf einer eigenen ESG-Datenbank basiert, in der die Daten mehrerer führenden ESG-Datenanbieter (u.a. MSCI ESG, Morningstar Sustainalytics, ISS-ESG und S&P Trucost) sowie interner und öffentlicher Quellen erfasst sind, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten. Wie nachfolgend beschrieben leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei «A» die höchste Bewertung und «F» die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend eines Bewertungsansatzes als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Vermögensverwalter untersagt in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend der anderen Bewertungsansätze grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen. Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die entsprechenden ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, wie nachfolgend unter Ausschlüsse beschrieben.

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen können gemäss dem jeweiligen Anlageziel die folgenden wesentlichen Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen derselben Anwendung finden.

Ausschlüsse (Negative Screening): Bei ESG-Teilvermögen werden, soweit auf das jeweilige Anlageuniversum anwendbar, folgende Ausschlüsse aufgrund der innerhalb des jeweiligen Bewertungsansatzes ermittelten Bewertungen vorgenommen:

- **Klimarisiko-Bewertung:** Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z. B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer «F»-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer «E»-Bewertung) sind auf 5% des Vermögens des ESG-Teilvermögens begrenzt;
- **Norm-Bewertung:** Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten z. B. im Rahmen der Prinzipien des *United Nations Global Compact* und der Standards der *International Labour Organisation* sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die DWS Norm-Bewertung prüft z. B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstössen (d.h. einer «F»-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstössen (d.h. einer «E»-Bewertung) sind auf 5% des Vermögens des ESG-Teilvermögens begrenzt;
- **ESG-Qualitätsbewertung:** Die DWS ESG Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen *Peer-Group*-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung, z. B. in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine «E»- oder «F»-Bewertung), sind als Investition ausgeschlossen. Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung (d.h. einer «E»- oder «F»-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Zudem sind Emittenten mit einer «D»-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Vermögens des ESG-Teilvermögens begrenzt.

- **Kontroverse Sektoren:** Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen («**kontroverse Sektoren**»). Als kontroverse Sektoren sind z. B. Rüstungsindustrie, Waffen, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere kontroverse Sektoren sind z. B. Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Sektoren erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus kontroversen Sektoren ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer «D»-, «E»- oder «F»-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und Kohle-basierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer «E»- oder «F»-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Diese Bewertungsansätze bzw. Ausschlusskriterien können in den ESG-bezogenen Richtlinien und der ESG-Datenbank laufend angepasst und in einem aktualisierten Prospekt in der vorstehenden Beschreibung der Ausschlüsse entsprechend abgebildet werden.

Stimmrechtsausübung (Voting): Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*), wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern gestützt auf eine ausdrückliche Weisung der Fondsleitung oder durch diese selbst ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.7 dieses Prospekts).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein ESG-Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet. Diese Nachhaltigkeitsansätze sind nicht Teil der Anlagepolitik im Sinne von § 8 Ziff. 2 ff. des Fondsvertrages und stellen auch keine Anlagebeschränkungen im Sinne von Abschnitt III. C. des Fondsvertrages dar. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank überprüfen die Ergebnisse des Analyseprozesses bei der Anwendung der für ein ESG-Teilvermögen definierten Nachhaltigkeitsansätze gemäss den vorgenannten eigenen ESG-bezogenen Richtlinien des Vermögensverwalters und deren Berücksichtigung durch den Vermögensverwalter bei einzelnen Anlageentscheiden bzw. bezüglich einzelner Anlagen.

Weitere Informationen zu den durch den Vermögensverwalter für ESG-Teilvermögen angewendeten Nachhaltigkeitsansätzen und dessen eigenen ESG-bezogenen Richtlinien sind online verfügbar unter www.dws.com/solutions/esg.

6.4 Vor- und Nachteile einer Dachfonds-Struktur/Selektionsprozess für Zielfonds

Die Teilvermögen können als Dachfonds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität.

Nachteil:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- Gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarberechnung etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und einmal in den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

Dem Anlageentscheid geht ein Due Diligence Prozess in Bezug auf Zielfonds voraus. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Die Zielfonds werden

nach qualitativen und quantitativen Kriterien analysiert und ausgewählt.

Bei der quantitativen Analyse werden folgende Kriterien herangezogen:

- Performance;
- Risikokennziffern.

Bei der qualitativen Analyse werden folgende Kriterien herangezogen:

- Kontinuität im Management;
- Fondsstruktur;
- Fondsrating.

6.5 Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes

Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes, bedeutet, dass ein Teilvermögen – ungeachtet seiner spezifischen Anlagepolitik, seines Anlageziels und seiner Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder

- a) permanent physisch mit mindestens 51% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Aktienfonds“),
- b) oder permanent physisch mit mindestens 25% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäss § 2 Absatz 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Mischfonds“).

Als Aktienfonds gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes gelten folgende Teilvermögen:

- DWS (CH) Swiss Equity High Conviction
- DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland
- DWS (CH) Qi Global Climate Action

7. AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1

(Stand 1. Januar 2024)

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Anteilsklassenwährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme-/Umtauschkommission zulasten des Anleger ¹⁾	Max. Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Depotbankkommission zulasten des Teilvermögens ³⁾	Max. Performance Fee ⁴⁾	Mindestanlage	Bewertungstag: Anzahl Bankwerktage ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerktage ab Bewertungstag	Übertragung der Anlageentscheide	Cut-off Zeit für Zeichnungen und Rücknahmen	Total Expense Ratio (TER) per			
															30.06.2023	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
DWS (CH) Swiss Equity High Conviction	ED ⁵⁾	2201271	CH0022012717	CHF	CHF	0.00%/0.00 / 0.00%	1.00%	0.1%	15.00%	CHF 100'000 ¹²⁾	1	1	DWS Investment GmbH	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	1.11% (inkl. Performance Fee)	1.04% (inkl. Performance Fee)	1.39% (inkl. Performance Fee)	1.00% (exkl. Performance Fee) 1.00% (inkl. Performance Fee)
	LD ⁶⁾	4517306	CH0045173066	CHF	CHF	5.00%/0.00 / 0.00%	1.75%	0.1%	n/a	n/a					1.76%	1.78%	1.76%	1.75%
DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland	ED ⁵⁾	2503847	CH0025038479	CHF	CHF	0.00%/0.00 / 0.00%	0.50%	0.1%	15.00%	CHF 100'000 ¹²⁾	1	1	DWS Investment GmbH	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.50% (inkl. Performance Fee)	0.56% (inkl. Performance Fee)	0.50% (inkl. Performance Fee)	0.50% (exkl. Performance Fee) 0.50% (inkl. Performance Fee)
	LD ⁶⁾	12295190	CH0122951905	CHF	CHF	5.00%/0.00 / 0.00%	1.60%	0.1%	n/a	n/a					1.61%	1.67%	1.60%	1.60%
	KD ⁷⁾	34387788	CH0343877889	CHF	CHF	0.00%/0.00 / 0.00%	0.50%	0.1%	n/a	CHF 1 Mio. ¹²⁾					0.51%	0.55%	0.50%	0.50%
DWS (CH) Qi Global Climate Action	FD ⁸⁾	59959684	CH0599596845	CHF	CHF	0.00%/0.00 / 0.00%	0.35%	0.1%	n/a	CHF 2 Mio. ¹²⁾	1	2	DWS International GmbH	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.37%	0.40%	0.34%	n/a
	ID ⁹⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	0.00%/0.00 / 0.00%	0.25%	0.1%	n/a	CHF 10 Mio. ¹²⁾					n/a	n/a	n/a	n/a

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag DWS (CH)

DWS (CH) Swiss Franc In- vestment Grade Bonds	LC ¹⁰⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	5.00%/0.00 / 0.00%	1.50%	0.1%	n/a	n/a	1	1	DWS CH AG	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	n/a	n/a	n/a	n/a
	LD ⁶⁾	35319 7	CH0003531974	CHF	CHF	5.00%/0.00 / 0.00%	1.50%	0.1%	n/a	n/a					1.51%	1.55%	1.50%	1.50%
	FD ⁸⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	0.00%/0.00 / 0.00%	0.45%	0.1%	n/a	CHF 2 Mio. ¹²⁾					n/a	n/a	n/a	n/a
	ID100 ¹¹⁾	11117 688	CH0111176886	CHF	CHF	0.00%/0.00 / 0.00%	0.15%	0.1%	n/a	CHF 100 Mio. ¹²⁾					0.13%	0.10%	0.05%	0.05%
	ID ⁹⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	0.00%/0.00 / 0.00%	0.40%	0.1%	n/a	CHF 10 Mio. ¹²⁾					n/a	n/a	n/a	n/a
	LD ⁶⁾	n/a	n/a	CHF	CHF	3.00%/0.00 / 0.00%	0.70%	0.1%	n/a	n/a					n/a	n/a	n/a	n/a

- 1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland. Es wird keine Rücknahme- und Umtauschkommission erhoben.
- 2) Max. Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.
- 3) Max. Depotbankkommission zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Depotbankkommission für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank, Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.
- 4) Bezahlung einer erfolgsabhängigen Kommission („Performance Fee“) (Auszug aus § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags): Die Fondsleitung kann nebst der Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission eine erfolgsabhängige Kommission beziehen.
- 5) Die ED-Klasse ist ausschüttend. Anteile der Klasse «ED» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder von Anlegern, die eine Mindestanlage von 100'000 CHF gezeichnet haben.
- 6) Die LD-Klasse ist ausschüttend. Die Klasse «LD» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.
- 7) Die KD-Klasse ist ausschüttend. Die Klasse «KD» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 1 Mio. CHF gezeichnet haben.
- 8) Die FD-Klasse ist ausschüttend. Anteile der Klasse «FD» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 2 Mio. CHF gezeichnet haben.
- 9) Die ID-Klasse ist ausschüttend. Die Klasse «ID» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 10 Mio. CHF gezeichnet haben.
- 10) Die LC-Klasse ist thesaurierend. Die Klasse «LC» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.
- 11) Die ID100-Klasse ist ausschüttend. Die Klasse «ID100» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 100 Mio. CHF gezeichnet haben.
- 12) Mindestanlage oder schriftlicher, entgeltlicher Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern.

ANHANG I

Beispiele für die Berechnung der Performance Fee des Teilvermögens DWS (CH) Swiss Equity High Conviction

Beispiel 1 bis 4 beinhalten vier aufeinander folgende Bewertungstage im ersten Monat nach Auflage des Fonds. Die Beispiele sollen die Mechanismen der Berechnung aufzeigen. Weder sollen die Beispiele die mögliche Kursentwicklung, noch die effektive Häufigkeit der Ausgabe- und Rücknahmetage indizieren.

Beispiel 1

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 1
- Erstausgabepreis	CHF 100.--
- Anteilswert zum Stichzeitpunkt	CHF 101.--
- Prozentuale Entwicklung Anteilswert seit dem letzten Höchstwert	+1.00%
- Prozentuale Entwicklung Vergleichsindex	+0.60%
- Differenz der Entwicklung des Anteilswert zu derjenigen der Benchmark	+0.40%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil:

- Mindestinventarwert auf der Basis der Benchmark (CHF 100.-- multipliziert mit $(1 + 0.60\%)$)	CHF 100.60
- Performance Fee pro Anteil (CHF 101.-- minus CHF 100.60, davon 15%)	CHF 0.06
- Nettoinventarwert	CHF 100.94
- Neuer Höchstwert (=Anteilswert vor Entnahme der Performance fee)	CHF 101.00

Beispiel 2

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 2
- Letzter Höchstwert (Ende Tag 1)	CHF 101.00
- Anteilswert zum Stichzeitpunkt	CHF 100.84
- Prozentuale Entwicklung Anteilswert seit dem letzten Höchstwert	-0.10%
- Prozentuale Entwicklung Vergleichsindex seit dem letzten Höchstwert (seit Ende Tag 1)	-0.04%
- Differenz der Entwicklung des Anteilswerts zu derjenigen der Benchmark	-0.06%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil:

- Mindestinventarwert auf der Basis der Benchmark (CHF 100.94.—multipliziert mit $1 - 0.04\%$)	CHF 100.90
- Performance Fee pro Anteil (Anteilswert liegt unter dem Mindestinventarwert)	keine
- Nettoinventarwert	CHF 100.84
- Höchstwert gleich Mindestinventarwert auf der Basis der Benchmark, da keine Entnahme von Performance Fee.	CHF 100.96

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

Beispiel 3

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 2 bis 3 (*)
- Letzter Höchstwert (relativ zu Ende Tag 1)	CHF 100.96
- Anteilswert im Stichzeitpunkt	CHF 100.13
- Prozentuale Entwicklung Anteilswert seit dem letzten Höchstwert	-0.70%
- Prozentuale Entwicklung Vergleichsindex seit dem letzten Höchstwert (seit Ende Tag 1)	-0.90%
- Differenz der Entwicklung des Anteilswert zu derjenigen der Benchmark	+0.20%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil:

- Mindestinventarwert auf der Basis des Benchmarks (CHF 100.96—multipliziert mit (1 - 0.70%))	CHF 100.05
- Performance Fee pro Anteil (CHF 100.13 minus CHF 100.05, davon 15%)	CHF 0.01
- Nettoinventarwert	CHF 100.12
- Neuer Höchstwert	CHF 100.13

(*) Tag 2 keine Entnahme

Beispiel 4

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 4
- Letzter Höchstwert (Ende Tag 3)	CHF 100.13
- Anteilswert im Stichzeitpunkt	CHF 101.23
- Prozentuale Entwicklung Anteilswert seit dem letzten Höchstwert	+1.11%
- Prozentuale Entwicklung Vergleichsindex seit dem letzten Höchstwert (seit Ende Tag 3)	+1.50%
- Differenz der Entwicklung des Anteilswert zu derjenigen der Benchmark	-0.40%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil:

- Mindestinventarwert auf der Basis der Benchmark (CHF 100.03 multipliziert mit 1.50%)	CHF 101.63
- Performance Fee pro Anteil (CHF 101.13 liegt unter CHF 101.53)	keine
- Nettoinventarwert	CHF 101.23
- Höchstwert gleich Mindestinventarwert auf der Basis der Benchmark, da keine Entnahme von Performance Fee.	CHF 101.63

ANHANG II

Beispiele für die Berechnung der Performance Fee des Teilvermögens DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland

Beispiel 1 bis 4 beinhalten vier aufeinander folgende Bewertungstage im ersten Monat nach Auflage des Fonds. Die Beispiele sollen die Mechanismen der Berechnung aufzeigen. Weder sollen die Beispiele die mögliche Kursentwicklung, noch die effektive Häufigkeit der Ausgabe- und Rücknahmetage indizieren.

Beispiel 1

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 1
- Erstausgabepreis	CHF 100.--
- Anteilswert zum Stichzeitpunkt	CHF 101.--
- Prozentuale Entwicklung Anteilswert seit dem letzten Höchstwert	+1.00%
- Prozentuale Entwicklung Vergleichsindex	+0.60%
- Differenz der Entwicklung des Anteilswert zu derjenigen der Benchmark	+0.40%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil: Mindestinventarwert auf der Basis der Benchmark
CHF 100.60

(CHF 100.-- multipliziert mit 0.60%)	
- Performance Fee pro Anteil	CHF 0.06
(CHF 101.-- minus CHF 100.60, davon 15%)	
- Nettoinventarwert	CHF 100.94
- Neuer Höchstwert	CHF 101.00

Beispiel 2

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 2
- Letzter Höchstwert (Ende Tag 1)	CHF 101.00
- Anteilswert zum Stichzeitpunkt	CHF 100.84
- Prozentuale Entwicklung Anteilswert seit dem letzten Höchstwert	-0.10%
- Prozentuale Entwicklung Vergleichsindex seit dem letzten Höchstwert (seit Ende Tag 1)	-0.04%
- Differenz der Entwicklung des Anteilswerts zu derjenigen der Benchmark	-0.06%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil:	
- Mindestinventarwert auf der Basis der Benchmark (CHF 101.00—multipliziert mit 1 - 0.04%)	CHF100.96
- Performance Fee pro Anteil (Anteilswert liegt unter dem Mindestinventarwert)	keine
- Nettoinventarwert	CHF 100.84
- Höchstwert gleich Mindestinventarwert auf der Basis der Benchmark, da keine Entnahme von Performance Fee.	CHF 100.96

Beispiel 3

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 2 bis 3 (*)
- Letzter Höchstwert (relativ zu Ende Tag 1)	CHF 100.96
- Anteilswert im Stichzeitpunkt	CHF 99.80
- Prozentuale Entwicklung Anteilswert seit dem letzten Höchstwert	-1.03%
- Prozentuale Entwicklung Vergleichsindex seit dem letzten Höchstwert (seit Ende Tag 1)	-1.40%
- Differenz der Entwicklung des Anteilswert zu derjenigen der Benchmark	+0.37%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil:

- Mindestinventarwert auf der Basis des Benchmarks (CHF 100.96—multipliziert mit 1 - 1.40%)	CHF99.55
- Performance Fee pro Anteil (CHF 99.80 minus CHF 99.55, davon 15%)	CHF0.04
- Nettoinventarwert	CHF 99.76
- Neuer Höchstwert	CHF 99.80

(*) Tag 2 keine Entnahme

Beispiel 4

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 4
- Letzter Höchstwert (Ende Tag 3)	CHF 99.80
- Anteilswert im Stichzeitpunkt	CHF 101.23
- Prozentuale Entwicklung Anteilswert seit dem letzten Höchstwert	+1.47%
- Prozentuale Entwicklung Vergleichsindex seit dem letzten Höchstwert (seit Ende Tag 3)	+1.50%
- Differenz der Entwicklung des Anteilswert zu derjenigen der Benchmark	-0.03%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil:

- Mindestinventarwert auf der Basis der Benchmark (CHF 99.80 multipliziert mit 1.50%)	CHF 101.53
- Performance Fee pro Anteil (CHF 101.23 liegt unter CHF 101.30)	keine
- Nettoinventarwert	CHF 101.23
- Höchstwert gleich Mindestinventarwert auf der Basis der Benchmark, da keine Entnahme von Performance Fee.	CHF 101.30

TEIL 2: Fondsvertrag

DWS (CH)

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung DWS (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- **DWS (CH) Swiss Equity High Conviction**
- **DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland**
- **DWS (CH) Qi Global Climate Action**
- **DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds**

2. Fondsleitung ist die Solutions & Funds AG, Zweigniederlassung Zürich, Zürich.

3. Depotbank ist die CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich.

4. Vermögensverwalter für das jeweilige Teilvermögen ist:

DWS (CH) Swiss Equity High Conviction:

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide dieses Teilvermögens an die DWS Investment GmbH in Frankfurt am Main übertragen.

DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland:

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide dieses Teilvermögens an die DWS Investment GmbH in Frankfurt am Main übertragen.

DWS (CH) Qi Global Climate Action

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide dieses Teilvermögens an die DWS International GmbH in Frankfurt am Main übertragen.

DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide dieses Teilvermögens an die DWS CH AG in Zürich übertragen.

5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der FINMA zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der FINMA weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, sondern kann in freiem Ermessen auf einen solchen Antrag eintreten. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen oder Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §17

- Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
 8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
 9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

Die **ED-Klasse** ist ausschüttend. Anteile der Klasse «ED» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder von Anlegern, die eine Mindestanlage von 100'000 CHF gezeichnet haben.

Die **FD-Klasse** ist ausschüttend. Anteile der Klasse «FD» können nur von Anlegern gezeichnet werden, die einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartnern abgeschlossen haben, oder von Anlegern, die eine Mindestanlage von 2 Mio. CHF gezeichnet haben.

Die **ID-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «ID» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 10 Mio. CHF gezeichnet haben.

Die **ID100-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «ID100» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 100 Mio. CHF gezeichnet haben.

Die **KD-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «KD» wendet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3ter KAG. Die qualifizierten Anleger müssen zudem einen schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der DWS CH AG oder deren Vertriebspartner abgeschlossen haben, oder eine Mindestanlage von 1 Mio. CHF gezeichnet haben.

Die **LC-Klasse** ist thesaurierend. Die Klasse «LC» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.

Die **LD-Klasse** ist ausschüttend. Die Klasse «LD» wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.

Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten

Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

7. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltanforderungen für die jeweilige Anteilsklasse verzichtet werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens deren Vermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder strukturierte Produkte gemäss Bst. c zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen oder übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko; und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 9 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

Nachfolgend werden das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

2. DWS (CH) Swiss Equity High Conviction

Das Anlageziel des DWS (CH) Swiss Equity High Conviction besteht hauptsächlich darin, mittel- bis langfristig einen Wertzuwachs in Schweizer Franken zu erzielen, welcher nach Abzug der Kosten über der Wertentwicklung eines repräsentativen, im Prospekt genannten Schweizer Aktienindexes (der "Index") liegt.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen zu **mindestens zwei Drittel (2/3) des Teilvermögens** in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und die im Index enthalten sind;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" und "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" wie auch in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts unter einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht, welche aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagebeschränkungen einem "Effektenfonds" oder einem "übrigen Fonds für traditionelle Anlagen" entsprechen, und die gemäss ihren Dokumenten eine Bindung an den Index oder einen Teilindex des Indexes aufweisen und nicht mit Hebelwirkung ausgestattet sind;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants, namentlich aber Optionen und Futures), denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. aa oder ab oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate;
 - ad) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte ohne Hebelwirkung wie namentlich Zertifikate, Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. aa oben zugrunde liegen;
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.
- Geldnahe Mittel zur Deckung von Derivatpositionen gemäss § 12 werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
- b) Das Teilvermögen investiert mindestens 51% des Bruttofondsvermögens fortlaufend in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REITs) handelt.
- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d, **höchstens ein Drittel (1/3) des Teilvermögens** investieren in:
- ca) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz und Indexzugehörigkeit den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - cb) Auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

- cc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
- cd) Derivate (einschliesslich Warrants, namentlich aber Optionen und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen;
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:
 - da) Andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - db) Beteiligungswertpapiere und rechte, welche nicht im Index enthalten sind, insgesamt höchstens 10%;
 - dc) Keine Anlagen in Dachfonds (Fund-of-Funds).
 - dd) Anlagen, die auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten, finden zurzeit nicht Verwendung.
- e) Der massgebliche Referenzindex ist jeweils im Prospekt genannt. Er kann Änderungen erfahren.
- f) Der Fonds ist nicht indexgebunden. Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum. Der Fonds ist nicht gehalten, in alle oder die überwiegende Zahl der im Referenzindex vertretenen Titel zu investieren oder deren relative Gewichtung zu beachten.

3. DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland

Das Anlageziel des DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland besteht hauptsächlich darin, langfristigen Wertzuwachs in Schweizer Franken durch Anlage in ein Aktienportfolio von Schweizer Emittenten, die in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex von kleineren und mittleren Unternehmen ("Small and Mid Caps") bzw. einem Small and Mid Caps Teilindex eines repräsentativen Schweizer Aktienindex ("der Referenzindex") vertreten sind, zu erzielen. Anstelle von Direktanlagen können Anlagen in derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Aktien zugrunde liegen, oder indirekte Anlagen über Exchange Traded Funds treten.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen zu **mindestens zwei Drittel (2/3) des Teilvermögens** in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Referenzindex enthalten sind oder die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten und eine Marktkapitalisierung aufweisen, die sich in dem durch den Referenzindex gesetzten Rahmen bewegt.
 - ab) Anteile bzw. Aktien von Exchange Traded Funds ("ETF"), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, eine Bindung an den Referenzindex aufweisen und nicht mit Hebelwirkung ausgestattet sind.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants, namentlich aber Optionen und Futures) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) Auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte ohne Hebelwirkung wie namentlich Zertifikate, Indexzertifikate und Indexbaskets auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in ETF gemäss Bst. ab und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

Geldnahe Mittel zur Deckung von Derivatpositionen gemäss § 12 werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

- b) Das Teilvermögen investiert mindestens 51% des Bruttofondsvermögens fortlaufend in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

Markt oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REITs) handelt.

- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d, **höchstens ein Drittel (1/3) des Teilvermögens** investieren in:
- ca) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen jeder Grösse, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in der Schweiz ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten, die aber nicht im Referenzindex enthalten sind und keine Marktkapitalisierung aufweisen, die sich in dem durch den Referenzindex gesetzten Rahmen bewegt.
 - cb) Derivate (einschliesslich Warrants, namentlich aber Optionen und Futures), auf die oben erwähnten Anlagen.
 - cc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten oder mit Garanten mit Sitz in der Schweiz, die auf den Schweizer Franken lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen beziehen, einzuhalten:
- da) Kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%
 - db) Anlagen, die auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten, finden zurzeit nicht Verwendung.
- e) Der massgebliche Referenzindex ist jeweils im Prospekt genannt. Er kann Änderungen erfahren.
- f) Die Rechtsform der ETF gemäss Bst. ab oben ist irrelevant. Es kann sich namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts handeln.
- g) Der Fonds ist nicht indexgebunden. Der Referenzindex definiert das hauptsächliche Anlageuniversum. Der Fonds ist nicht gehalten, in alle oder die überwiegende Zahl der im Referenzindex vertretenen Titel zu investieren oder deren relative Gewichtung zu beachten.

4. DWS (CH) Qi Global Climate Action

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht in der Investition in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Reduzierung der CO₂-Emissionen beitragen. Dabei orientiert sich der Vermögensverwalter an den langfristigen Erderwärmungszielen des Pariser Abkommens unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. Dazu bindet der Vermögensverwalter neben Risiko- und Ertragsüberlegungen als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 1.2.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Klimarisikoprofils, Umsatzes in kontroversen Sektoren, von Normverstössen** und einer **ESG-Qualitätsbewertung mit Peer-Group-Vergleich**) sowie «Stimmrechtsausübung» setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen, dies insbesondere wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung einzelner Anlagen oder fehlender Möglichkeit des Einbezugs von ESG-Faktoren bei gewissen Anlageklassen. Die Titelauswahl basiert auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz, der von der Quantitative Investments (Qi)-Gruppe der DWS verwaltet wird. Bei der Festlegung des Anlageuniversums des Teilvermögens werden in einem ersten Schritt die in Ziff. 1.2.8 des Prospekts beschriebenen Ausschlüsse vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird ein Aktienportfolio definiert, das im Vergleich zum weltweiten Anlageuniversum

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

(d.h. liquider Aktien, die weltweit an Börsen kotiert sind) eine um 50% geringere Kohlenstoffintensität (Treibhausgas-(THG-)Emissionen der Emissionskategorien (*Scopes*) 1, 2 und 3 und vermiedene Emissionen) aufweist. Dazu beachtet der Vermögensverwalter die im Prospekt festgelegten Obergrenzen hinsichtlich der auf Einzeltitelebene gemäss seiner ESG-Datenbank bestimmten Kohlenstoffintensität. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Berücksichtigung der im Prospekt beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien und unter Vorbehalt von lit. c), **mehr als 51% des Vermögens des Teilvermögens** in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen weltweit (inklusive Emerging Markets) und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) kollektive Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung investiert unter Vorbehalt von lit. c) **weniger als 49% des Vermögens des Teilvermögens** in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte mit einem Investment Grade Rating (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit (inklusive Emerging Markets);
 - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bd) kollektive Kapitalanlagen auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten sowie auf frei konvertierbare Währungen lautende Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - ca) Kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - cb) Mindestens 50% der Anlagen müssen den im Prospekt definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen;
 - cc) Mindestens 51% der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte nach Bst. aa müssen zum amtlichen Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sein und es darf sich nicht um Anteile an Investmentfonds oder Real Estate Investment Trust (REITs) handeln.

5. DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds

Das Anlageziel des DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds besteht darin, einen angemessenen Ertrag in Schweizer Franken durch Anlage in in- und ausländische Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte zu erzielen. Es soll langfristig ein Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation erzielt werden. Des Weiteren verfolgt der DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds das Ziel, die Rendite des im Prospekts erwähnten Benchmarks zu übertreffen. Gleichzeitig soll ein stetiger Kapitalertrag bei parallel laufender Risikodiversifikation erzielt werden. Um dieses Anlageziel zu erreichen investiert die Fondsleitung überwiegend indirekt oder direkt in auf Schweizer Franken (CHF) lautende Forderungspapiere und –wertrechte von öffentlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern mit statutarischem Sitz im In- oder Ausland. Im Rahmen der Auswahl der Anlagen beachtet die Fondsleitung

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen [zurzeit Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)].

- a) Die Fondsleitung investiert **mindestens zwei Drittel (2/3)** des Fondsvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapieren und –wertrechten und Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit Sitz im In- oder Ausland; Ergänzend kann die Fondsleitung bis zu 10% des Nettofondsvermögens indirekt oder direkt in auf Euro (EUR) lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte von öffentlichen sowie privatrechtlichen Schuldern mit statutarischem Sitz im In- oder Ausland investieren, wenn das Währungsrisiko von Investitionen in Euro dabei systematisch in CHF abgesichert wird;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und Währungen;
 - ad) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte ohne Hebelwirkung wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in Bst. ab bis ad vorstehend, stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c **höchstens ein Drittel (1/3)** des Fondsvermögens investieren in:
- ba) Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte und Geldmarktinstrumente, die bezüglich der Währung den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Derivate (einschliesslich Warrants), auf die oben erwähnten Anlagen und Währungen;
 - bc) kurzfristige liquide Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. f.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
- ca) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - cb) Direkte und indirekte Anlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte insgesamt höchstens 10%;
 - cc) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
 - cd) Anlagen, die nicht auf den Schweizer Franken (CHF) lauten oder gegen den Schweizer Franken abgesichert sind, höchstens 10%;
 - ce) Anteile in kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für alternative Anlagen“ und Anlagen in kollektive Kapitalanlagen ausländischen Rechts, welche aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagebeschränkungen einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ entsprechen, gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d insgesamt höchstens 15%.
- d) Die Fondsleitung hat bei der Anlage des Fondsvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen in Bezug auf die Kreditqualität der Emittenten zu beachten:
- da) Die Anlagen in Forderungswertpapieren und -wertrechten gemäss Bst. aa und Bst. ba (mit Ausnahme der Geldmarktinstrumente) erfolgen in Instrumente bzw. bei fehlendem Gattungsrating in Schuldner, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gelten andere angemessene und in der Praxis anerkannte Ratings. Folgende Maximallimiten sind zu beachten:
 - 100% in Instrumente/Schuldner mit Rating Aaa (Moody's) bzw. AAA (S&P);
 - aktuelle prozentuale Zusammensetzung des Benchmarkindex + zusätzliche 35% in Instrumente/Schuldner mit Ratings Aa1 bis Aa3 (Moody's) bzw. AA+ bis AA- (S&P);

- aktuelle prozentuale Zusammensetzung des Benchmarkindex + zusätzliche 20% in Instrumente/Schuldner mit Ratings A1 bis A3 (Moody's) bzw. A+ bis A- (S&P);
- aktuelle prozentuale Zusammensetzung des Benchmarkindex + zusätzliche 10% in Instrumente/Schuldner mit Ratings Baa1 bis Baa3 (Moody's) bzw. BBB+ bis BBB- (S&P).

Die aktuellen Maximallimiten berechnen sich anhand der Zusammensetzung des Benchmarkindex (wie im Prospekt definiert) plus einer zusätzlichen Quote (beispielsweise wenn der Benchmarkindex 10% Anlagen in Instrumente/Schuldner mit Ratings Baa1 bis Baa3 hat, kann der Anlagefonds zusätzlich 10%, insgesamt also 20%, in Instrumente/Schuldner mit Ratings Baa1 bis Baa3 anlegen).

- db) Das Rating von Geldmarktinstrumenten muss mindestens P-1 oder A-1 entsprechen. Existiert kein Rating, muss das Rating der ausstehenden, langfristigen Anleihen des entsprechenden Instituts mindestens A2 (Moody's) bzw. A (S&P) betragen.
- e) In Ergänzung und ggf. Abweichung zu den unter § 8 Ziff. 1 bis Ziff. 2 Bst. d definierten Anlagegrundsätzen muss die Fondsleitung folgende Grundsätze und Einschränkungen wahren:
 - ea) Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungserlasse.
 - eb) Der Einsatz von Derivaten ist unter Einhaltung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) erlaubt und folgt der Fachempfehlung zum Einsatz und der Darstellung der Derivate.
 - ec) Duration (modified): Die Duration des Portfolios darf max. +/- 2.0 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
 - ed) Schuldnerqualität: Minimum Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P), das tiefere Rating der beiden Agenturen Moody's und S&P ist massgebend. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gelten andere angemessene und in der Praxis anerkannte Ratings. Bei Rückstufungen unter das Minimum Rating sind die Titel innerhalb angemessener Frist zu verkaufen.

Bei Anlagen in Derivaten und strukturieren Produkten treten zum Marktrisiko des Basiswertes kumulativ das Emittenten- bzw. Gegenpartierisiko des Derivats oder Produktes.

6. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für die entsprechenden Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Für die Teilvermögen DWS (CH) Qi Global Climate Action und DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds gilt zusätzlich das Folgende:

Die Fondsleitung beachtet bei der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten überdies die sich aus der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) ergebenden Auflagen.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Credit Default Swaps (CDS).
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC- Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emit-

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

tenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und / oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

(ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

14. In Abweichung zu den vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gelten für einzelne Teilvermögen folgende Risikoverteilungsvorschriften:

a) für das Teilvermögen **DWS (CH) Swiss Equity High Conviction:**

- aa) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von der nachstehenden Bst. ac sowie § 15 Ziff. 4.
- ab) Die oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. aa handelt, deren prozentuale Gewichtung in dem im Prospekt genannten Referenzindex 14% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Fonds die prozentuale Gewichtung der Titel im Index nicht um mehr als 50% überschreiten. Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex liegt.
- ac) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Teilvermögens.
- ad) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12.
- ae) Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12.
- af) § 15 Ziff. 13 findet keine Anwendung.

b) für das Teilvermögen **DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland**

- ba) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von der nachstehenden Bst. bb sowie § 15 Ziff. 4.
- bb) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Teilvermögens.
- bc) § 15 Ziff. 13 findet keine Anwendung.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet.
Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 1/1000 der Rechnungseinheit gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die

Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftrags- tag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das entsprechende Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Teilvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagentransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Falls an einem Auftragstag die Summe der eingegangenen Rücknahmeanträge nach Abzug der am selben Auftragstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile ohne Berücksichtigung von Sacheinlagen gemäss Ziff. 7 (Nettorücknahmen) 10% des gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwerts eines Teilvermögens übersteigt, kann die Fondsleitung bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen, wie insbesondere bei ungenügender Liquidität des betreffenden Teilvermögens, im Interesse der verbleibenden Anleger nach eigenem Ermessen entscheiden, alle an diesem Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträge für Anteile proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen (Gating). Im Umfang, in welchem die Rücknahmeanträge gekürzt werden, gelten diese als für den nächsten Auftragstag eingegangen, wobei keine Bevorzugung gegenüber weiteren Rücknahmeanträgen des nächsten Auftrages erfolgt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des zeitlich zu begrenzenden Gating unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird keine Rücknahmekommission erhoben.
3. Für den Wechsel innerhalb eines Teilvermögens oder von einem Teilvermögen zu einem anderen wird keine Umtauschkommission erhoben.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission auf dem Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, deren jährliche maximale Höhe sich für einzelne Teilvermögen und Anteilsklassen unterscheiden kann und die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die maximale Verwaltungskommission beträgt:

DWS (CH) Swiss Equity High Conviction	
ED-Klasse	1.00%
LD-Klasse	1.75%
DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland	
ED-Klasse	0.50%
KD-Klasse	0.50%
LD-Klasse	1.60%
DWS (CH) Qi Global Climate Action	
FD-Klasse	0.35%
ID-Klasse	0.25%
LC-Klasse	1.50%
LD-Klasse	1.50%
DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds	
FD-Klasse	0.45%
ID-Klasse	0.40%
ID100-Klasse	0.15%
LD-Klasse	0.70%

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen und Anteilsklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Neben der Verwaltungskommission kann die Fondsleitung für einzelne in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission („Performance Fee“) vorsehen.
 - a) Sie beträgt höchstens 15% (Maximalkommission) und wird, sofern die Voraussetzungen von Bst. b unten erfüllt sind, auf der Grundlage der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des im Prospekt genannten Referenzindexes auf dem Inventarwert des jeweiligen Nettofondsvermögens berechnet. Der jeweils gültige Kommissionssatz ist im Prospekt genannt.

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

- b) Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz zugunsten des Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt und wenn die seit der Lancierung des Fonds kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert ("der Höchstwert") erreichen.
 - c) Die Performance Fee wird, falls und solange Anteile verschiedener Klassen ausgegeben sind und sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Verwaltungskommissionssätze aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.
 - d) Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls die Voraussetzungen von Bst. b oben erfüllt sind, täglich abgegrenzt und belastet. Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten Höchstwert (vor der Entnahme der erfolgsbezogenen Kommission) und dem neuen Höchstwert zugrunde gelegt.
 - e) Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.
3. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).
- Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen und Anteilsklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion, oder Vereinigung der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion, oder Vereinigungen der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion, oder Vereinigung der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und ihrer Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
6. Ferner können dem Fondsvermögen im Rahmen von Art. 37 KKV sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Fondsvermögens erhoben werden, belastet werden.
7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
8. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 5% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
9. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. dem jeweiligen Teilvermögen belasten.
10. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen lautet:

- DWS (CH) Swiss Equity High Conviction	CHF
- DWS (CH) Small and Mid Caps Switzerland	CHF
- DWS (CH) Qi Global Climate Action	CHF
- DWS (CH) Swiss Franc Investment Grade Bonds	CHF
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird pro Anteilsklasse jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

2. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird pro Anteilsklasse jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der FINMA von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechnik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. j.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die FINMA einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der FINMA zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der FINMA.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen

bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der FINMA aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die FINMA auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der FINMA die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die FINMA die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der FINMA einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der FINMA von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag
DWS (CH)

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 7. August 2023.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: Solutions & Funds AG, Zweigniederlassung Zürich

Die Depotbank: CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich